

Nr. 1686  
vom 24. Februar 2022  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Reglement zur Förderung und Unterstützung der Vereine

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## **1 Ausgangslage**

An der Sitzung vom 25. März 2021 haben Sie einstimmig die Gemeindeinitiative «Vereine stärken – sie sind der Kitt der Gesellschaft» für gültig erklärt. Ausserdem haben Sie die Initiative mit 21:6 Stimmen angenommen. Die Initiative verlangt, dass die Gemeinde die Vereinsförderung in einem Reglement verankert. Darin sollen Massnahmen der direkten und indirekten Förderung der Vereinstätigkeit festgehalten werden. Das Budget für die direkten finanziellen Unterstützungen soll gegenüber 2019 mindestens verdoppelt werden. Sie erteilten uns mit 17:6 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, den Auftrag, innerhalb eines Jahres ein Reglement zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## **2 Ziele**

Bei der Erarbeitung des Reglements zur Förderung und Unterstützung der Vereine standen folgende Zielsetzungen im Vordergrund:

- Anerkennung der Arbeit der Vereine als wesentlicher Beitrag an den Zusammenhalt der Gesellschaft
- Verankerung der Vereinsförderung
- Direkte finanzielle Unterstützung durch ordentliche, jährlich wiederkehrende finanzielle Beiträge wie Sockelbeitrag, Mitgliederbeitrag, Kinder- und Jugendförderbeitrag sowie Förderbeitrag für Personen im dritten Lebensabschnitt
- Direkte finanzielle Unterstützung durch ausserordentliche finanzielle Beiträge wie an Vereinsjubiläen, an die aktive Teilnahme an eidgenössischen Festen, an die Integrationsförderung, Projekt- und Anlasssponsoring sowie Lagerbeiträge
- Verankerung der indirekten Unterstützung durch Zurverfügungstellung von Infrastruktur sowie Präsentationsplattformen
- Leistungsvereinbarungen für konkrete Gegenleistungen der Vereine
- Effizientes und anwenderfreundliches Verfahren

### **3 Erarbeitung**

Als elementare Basis wurde zuerst auf die Umsetzung der Anregungen aus der Gemeindeinitiative «Vereine stärken – sie sind der Kitt der Gesellschaft» fokussiert. Es wurden Reglemente und Verordnungen von anderen Gemeinden konsultiert. Ausserdem wurden rund ein Dutzend Vereine für Vergleichszahlen einbezogen. Ihre Angaben dienten der absehbaren Veränderungen der einzelnen Beiträge und dem anwenderfreundlichen Handling für die Vereine. Des Weiteren wurden die bisherigen Bestimmungen kritisch hinterfragt und teilweise übernommen.

Folgende Erlasse können nach Erlass des Reglements und der Verordnung aufgehoben werden:

- Nr. 252 Richtlinien über Vereinsbeiträge und Beiträge an Vereinsjubiläen
- Nr. 543 Richtlinien über die Förderung und Unterstützung des Jugendsports
- Nr. 251 Beschluss über die Gewährung von Gemeindebeiträgen an den Besuch von eidgenössischen Festen

Nachstehende Erlasse werden angepasst:

- Nr. 391 Gebührenverordnung
- Nr. 540 Beschluss Lagerbeiträge

Folgende Erlasse werden belassen:

- Nr. 541 Richtlinien über schulnahe Sport- und Freizeitangebote
- Nr. 544 Richtlinien über die Anerkennung von Leistungen im Sport
- Nr. 570 Richtlinien zum Kulturpreis

### **4 Umsetzung Gemeindeinitiative «Vereine stärken – sie sind der Kitt der Gesellschaft»**

Die Gemeindeinitiative verlangt in Form der Anregung die gesetzliche Verankerung der Unterstützung der Vereine mit folgendem Wortlaut:

«Gemeinderat und Einwohnerrat werden aufgefordert, die Arbeit der Vereine als wesentlichen Beitrag an den Zusammenhalt der Gesellschaft zu anerkennen und die Vereinsförderung in einem Reglement gesetzlich zu verankern. Es sollen Massnahmen in mindestens folgenden Bereichen definiert werden:

- Direkte finanzielle Unterstützung der Vereinstätigkeit durch Sockelbeiträge, abhängig von der Vereinsgrösse
- Direkte finanzielle Unterstützung der Jugendförderung durch Kopfbeiträge
- Indirekte Unterstützung der Vereinstätigkeit durch die Bereitstellung von Infrastruktur

Das Budget für die direkte finanzielle Unterstützung der Vereine ist gegenüber 2019 mindestens zu verdoppeln.»

Grundsätzlich konnten alle Anregungen in das Reglement integriert werden. Sie wurden wie folgt umgesetzt:

**Anliegen der Initiative:**

- Direkte finanzielle Unterstützung der Vereinstätigkeit durch Sockelbeiträge, abhängig von der Vereinsgrösse

Vereine, bei welchen mindestens 50 % der Aktivmitglieder in der Gemeinde Horw wohnhaft sind bzw. welche mindestens 5 in Horw wohnhafte Aktivmitglieder ausweisen, haben Anspruch auf einen Sockelbeitrag. Ausserdem erhalten die Vereine, pro in Horw wohnhaftes Aktivmitglied, einen Kopfbeitrag. Als Aktivmitglieder gelten alle Mitglieder eines Vereins, ausgenommen Passivmitglieder und Gönnerinnen und Gönner.

**Anliegen der Initiative:**

- Direkte finanzielle Unterstützung der Jugendförderung durch Kopfbeiträge

Vereine erhalten zusätzliche Förderbeiträge für folgende in Horw wohnhaften Mitglieder:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Personen im dritten Lebensabschnitt ab dem vollendeten 65. Lebensjahr

**Anliegen der Initiative:**

- Indirekte Unterstützung der Vereinstätigkeit durch die Bereitstellung von Infrastruktur

Für die Benützung der Infrastruktur der Gemeinde Horw haben die Vereine bereits heute Sonderbestimmungen gemäss der Gebührenverordnung der Gemeinde Nr. 391 mit den Anhängen 2 bis 6. Das Reglement verankert den Grundsatz, dass die Gemeinde nach Möglichkeit und vorhandenem Angebot (Auflistung gemäss Webseite der Gemeinde) die gemeindeeigenen Räumlichkeiten bzw. Infrastrukturen zur Verfügung stellt. Ab dem Schuljahr 2022/23 werden die Räumlichkeiten für Trainings und Proben auch an den Wochenenden kostenlos zur Verfügung gestellt (bis anhin nur Montag bis Freitag).

Im Hinblick auf eine komplett gleichwertige Vereinsunterstützung wurde die Infrastrukturkostenrückerstattung und/oder -verrechnung ebenfalls geprüft. Da bereits heute viele Räumlichkeiten durch die Gemeinde kostenlos an verschiedenste Vereine zur Verfügung gestellt werden, wären zusätzliche Massnahmen nur mit einem hohen unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden und nicht erstrebenswert.

**Anliegen der Initiative:**

Das Budget für die direkte finanzielle Unterstützung der Vereine ist gegenüber 2019 mindestens zu verdoppeln.

Das Budget für die direkte finanzielle Unterstützung der Vereine ist jeweils im Aufgaben- und Finanzplan durch den Gemeinderat bzw. den Einwohnerrat festzulegen. Der Gemeinderat legt jährlich, gestützt auf den vom Einwohnerrat im Voranschlag genehmigten Gesamtbetrag, die pro Kopfbeiträge fest. Im Jahr 2019 wurden Vereinsbeiträge von Fr. 121'670.00 ausbezahlt. Für das Jahr 2022 wurden rund Fr. 260'000.00 budgetiert.

## 5 Inhalt des Reglements

Das Reglement wurde in folgende Abschnitte aufgeteilt:

Allgemeine Bestimmungen:

Die Anerkennung und Förderung der Vereinsarbeit werden verankert. Es wird aufgezeigt, für welche Vereine dieses Reglement Anwendung findet.

Bedingungen:

Welchen Zweck, welche Aktivitäten, welche Registrierung und welches interne Verhalten haben Vereine zu erfüllen, damit ihnen der Erhalt von Beiträgen ermöglicht wird.

Direkte Unterstützung:

Die direkte Unterstützung wird in die Kategorien «ordentliche finanzielle Beiträge» und «ausserordentliche finanzielle Beiträge» aufgeteilt. Unter die ordentlichen finanziellen Beiträge fallen der Sockelbeitrag sowie die Förderbeiträge für Kinder und Jugendliche sowie für Personen im dritten Lebensabschnitt. Die ausserordentlichen finanziellen Beiträge beinhalten die Vereinsjubiläen, die aktive Teilnahme an eidgenössischen Festen, die Integrationsförderung, das Projekt- und Anlasssponsorings sowie die Lagerbeiträge.

Gemäss Wikipedia sind «Eidgenössische Feste nationale Feste in der Schweiz, die beim Aufbau der Willensnation Schweiz eine tragende Rolle spielten und für deren Zusammenhalt weiterhin von Bedeutung sind. Die gemeinsamen Feste drücken die Verbundenheit aller Teilnehmer aus, obgleich diese verschiedenen sprachlichen und kulturellen Gruppen (deutscher, französischer, italienischer und rätoromanischer Kulturkreis) angehören.» In der Regel finden Eidgenössische Feste nur alle paar Jahre statt und bedürfen einer speziellen Vorbereitung durch die Teilnehmenden. Wir sind der Ansicht, dass die Teilnahme an Eidgenössischen Festen nicht mit der Teilnahme an Schweizer Meisterschaften o. Ä. vergleichbar ist und aufgrund ihrer speziellen, integrativen Zielsetzung nach wie vor förderungswürdig ist. Die Unterstützung der Teilnahme an Eidgenössischen Festen hat bisher nie zu irgendwelchen Problemen oder Unklarheiten geführt.

Indirekte Unterstützung:

Unter die indirekte Unterstützung fallen die Zurverfügungstellung der gemeindeeigenen Infrastruktur sowie die Nutzungsmöglichkeiten der Plattformen zur Präsentation der Vereine.

Leistungsvereinbarungen:

Sofern Vereine direkte Leistungen für die öffentliche Hand erbringen, werden Leistungsvereinbarungen getroffen.

Verfahren:

Die Gesuche um die ordentlichen finanziellen Beiträge sind jährlich, jene um die ausserordentlichen finanziellen Beiträge ereignisbezogen einzureichen.

Pflichten und Sanktionen:

Festgehalten wird die Mitteilungspflicht bei der Auflösung eines Vereins bzw. bei der Fusion zweier oder mehrerer Vereine. Ebenfalls wird definiert, wann ein Verein bereits gewährte Beiträge zurückzahlen hat.

## 6 Stellungnahme des Initiativkomitees

Am 10. Januar 2022 wurden dem Initiativkomitee die Entwürfe des Reglements und der Verordnung im Sinne einer Anhörung zugestellt. Am 9. Februar 2022 ging die Stellungnahme mit Anmerkungen bei der Gemeindekanzlei ein. Einige der gewünschten Anmerkungen flossen in das nun vorliegende Reglement ein.

## 7 Würdigung

Mit dem vorliegenden Reglement wird die Vereinsförderung grundsätzlich neu organisiert. Es wird ein differenziertes, transparentes System eingeführt, welches insbesondere die Anzahl der in Horw wohnhaften Aktivmitglieder berücksichtigt. Des Weiteren wird neu eine, vom Vereinszweck unabhängige, breitere Unterstützung der Kinder- und Jugendförderung gewährleistet. Die bisher in mehreren Beschlüssen und Richtlinien des Gemeinderats geregelten Förder- und Unterstützungsmassnahmen für die Vereine werden durch eine legislative Regelung aktualisiert oder ersetzt. Die parlamentarische Mitsprache bei der Vereinsunterstützung und die Planungssicherheit für die Vereine werden damit gestärkt. Mit dem Erlass des Reglements und der Verordnung können drei bisherige Erlasse aufgehoben werden.

Das Reglement definiert und präzisiert die in der Gemeindeinitiative geforderten Massnahmen. Es zeigt die konkreten Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen, welche die Gemeinde den Vereinen bietet. Nicht jeder Einzelfall kann reglementarisch gelöst werden. Die detaillierten Bestimmungen über die Umsetzungen der definierten Massnahmen erlassen wir deshalb in Form einer Verordnung. So sollen die notwendige Flexibilität und der Ermessensspielraum der Exekutive weiterhin gewährleistet bleiben.

Im Weiteren wurde bewusst auf eine Durchmischung der Bereitstellung der Infrastruktur mit der direkten finanziellen Unterstützung verzichtet. Hier gibt es eine breite Palette von Bedürfnissen der Vereine. Diese unterschiedlichen Bedürfnisse bezüglich Infrastruktur verlangen nach individuellen Lösungen und können nicht mit einem Reglement abgedeckt werden.

## 8 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:  
3 Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken  
9 Kundenorientierung leben

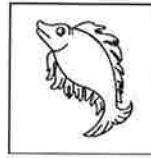
## 9 Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Reglement zur Förderung und Unterstützung der Vereine der Gemeinde Horw zu beschliessen.

Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident

Irene Arnold  
Gemeindeschreiberin

- Anhang 1: Entwurf Reglement zur Förderung und Unterstützung der Vereine
- Anhang 2: Entwurf Verordnung zur Förderung und Unterstützung der Vereine



## **Einwohnerrat** Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1686 des Gemeinderates vom 24. Februar 2022
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- und der Gesundheits- und Sozialkommission
- in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

- 
1. Das neue Reglement zur Förderung und Unterstützung der Vereine wird beschlossen.
  2. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 31. März 2022

  
Stefan Maissen  
Einwohnerratspräsident

  
Irene Arnold  
Gemeindeschreiberin

Publiziert: **- 1. April 2022**